

# Strafrecht.

## Strafgesetzbuch.

Das Strafrecht ist für ganz Deutschland einheitlich geregelt (ebenso das Militärstrafrecht durch RG. 20. 6. 72). Nach § 2 des EinfW. 31. 5. 70 zum StrGB. bleiben jedoch die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechtes, soweit sie Materien betreffen, die nicht Gegenstand des StrGB. sind — i. z. B. §§ 30, 31 Allg. VerOrd. III, 1 über Querulieren — namentlich auch über strafbare Verletzungen der Breßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- u. Feldpolizei, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts (hierfür Landesstrafrecht aufgehoben durch G. 19. 4. 08 § 23 RM. 2, RGBl. 151) und über den Holz-(Forst-)Diebstahl in Kraft. Doch dürfen preussische StrGB. nur Gefängnis bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und Amtsentziehung androhen (ebenda § 5).

Das ursprünglich für den Nordd. Bund erlassene Strafgesetzbuch gilt jetzt als

### Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 15. 5. 71

(durch Erlass des Reichskanzlers 26. 2. 76 in neuer Fassung publiziert mit den früheren Änderungen und denen des G. 26. 2. 76). Es erschöpft keineswegs das gesamte Strafrecht; die neueren Reichs- und Preussischen Gesetze enthalten fast durchgängig besondere Strafbestimmungen. Seit dem 26. 2. 76 ist außerdem sein Text abgeändert worden durch die RWacherG. 24. 5. 80 u. 19. 6. 93 (§§ 302 a—e, 367, 360 Nr. 12), das RG. 13. 5. 91 (Postschutzbestimmungen u. a.), das RG. 3. 7. 93 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse (§§ 89, 90), das RG. 26. 3. 93 betr. Änderung des G. betr. Verjährung betr.) § 69 StrGB., das RG. betr. Änderung des G. betr. den Unterhaltungswohnort § 12. 3. 94 (§ 361 Nr. 10), das RG. 5. 4. 88 zu § 184, wiewer geändert durch RG. 25. 6. 00 (RGBl. 301), auch zu §§ 180, 181, 362 StrGB. (sog. lex Feins); das StGB. betreffend §§ 34, 55, 65, 145 a, 171, 195, 235, 237, 238, sowie das RG. 27. 12. 99 (RGBl. 729) betr. § 316; durch EinfW. der KonkursO. 10. 2. 77 in Verbindung mit RG. 17. 5. 98 (Bef. 20. 5. 98), wodurch an Stelle der §§ 281—83 StrGB. die §§ 239—44 RD. getreten sind; RG. 12. 5. 01 über d. Privatversicherungsunternehmen (§ 108 hof. zu § 360 Nr. 9 StrGB.); RG. 17. 2. 08